



Ihr direkter Kontakt zu diesem Vorhaben:

<https://portal.sab.sachsen.de/vorhaben/FK7A7B5TP/details>



Dresden, 22.05.2026

Förderung von Großunternehmen mit überregionaler Bedeutung aus dem JTF (JTF - Einzelfallförderung Großunternehmen)

Antrag vom	: 03.12.2024
letzte Unterlagen vom	: 27.04.2026
Antragsnummer	: 100770933
Kontonummer	: 3001128863
Zuwendungsempfänger	: eins energie in sachsen GmbH & Co.KG Johannisstr. 1 09111 Chemnitz
Kundennummer	: 2000154936
Kreisnummer	: 511
Vorhabensort	: Niederschöna - Chemnitz (Stadt) 09111 Chemnitz, Stadt

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) bewilligt für Ihr Vorhaben folgende Zuwendung:

Art der Zuwendung	: Projektförderung
Art der Finanzierung	: Anteilsfinanzierung
Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben	: EUR 29.600.000,00
Form der Zuwendung	: Zuschuss
Fördersatz	: 70,00 %
Höhe der Zuwendung (maximal)	: EUR 20.720.000,00

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) zur Verfügung gestellt.

Die Abtretung und Verpfändung der Zuwendung an Dritte und die Pfändung sind ausgeschlossen. Die SAB kann die Auszahlungsansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid mit eigenen Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufrechnen.

Zuwendungszweck/Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für folgendes Vorhaben entsprechend dem in diesem Bescheid festgelegten Finanzierungsplan zu verwenden.

- Vorhabensbezeichnung** : Neu-Errichtung und Umstellung einer Wasserstofftransportleitung (Leitungsverlauf gem. Vorhabensbeschreibung) zur Vorbereitung der H2-Kernnetzanbindung für die Stadt Chemnitz
- Vorhabensbeschreibung** : Mit dem Vorhaben soll die Anbindung der Stadt Chemnitz an das vorgelagerte Wasserstoffkernnetz vorbereitet werden. Hierfür sind ein Leitungsneubau, der Bau einer Übernahmeregelanlage sowie die Umstellung einer bestehenden Transportleitung von Erdgas auf Wasserstoff erforderlich. Das Projekt umfasst die Planung und Genehmigung sowie die Umsetzung (Tiefbau, Montage, Material, Prüfung, Abnahme, etc.) gemäß Kostenaufstellung
- Vorhabensort** : Niederschöna - Chemnitz (Stadt)
09111 Chemnitz, Stadt

Mittelbereitstellung:

Allgemein:

Die Bereitstellung der Haushaltsmittel erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr. Aufgrund der Verfügbarkeit der Fördermittel kann eine vom Förderantrag abweichende Mittelbereitstellung in den Jahresscheiben erfolgen. Eine Anpassung der Mittelbereitstellung entsprechend der tatsächlichen Sachumstände des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der haushalterischen Situation bleibt vorbehalten.

Spezielle Regelungen für dieses Vorhaben:

Hinsichtlich der Termine und der Höhe für die vorzulegenden Mittelabrufe wird unabhängig vom vorstehenden jährlichen Ausweis der Mittelbereitstellung auf die Auflagen dieses Bescheides verwiesen.

Der Zuwendungsempfänger ist dabei verpflichtet, die Auszahlung der Mittel, unabhängig von der Höhe der in den Jahresscheiben ausgewiesenen Mittel, entsprechend der in den Auflagen genannten Terminen und Höhe zu beantragen.

Wenn der Zuwendungsempfänger den Auszahlungsantrag nicht fristgerecht stellt, besteht kein Rechtsanspruch auf die für das jeweilige Jahr bereitgestellten Mittel. Dies bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger die für das jeweilige Jahr bereitgestellten Mittel auch nicht in einem Folgejahr beanspruchen kann. Die SAB wird jedoch prüfen, ob nicht fristgerecht abgerufene Mittel im Folgejahr ausgezahlt werden können. Ein Antrag des

Zuwendungsempfängers ist dafür nicht nötig.

Zweckbindungsfrist:

Während der Zweckbindungsfrist ist der bestimmungsgemäße Einsatz der aus der Zuwendung finanzierten Gegenstände / Anschaffungen / Investitionen zu gewährleisten. Sie beginnt mit Ablauf des Vorhabenszeitraumes und beträgt 5 Jahre.

Das Vorhaben wird planmäßig im Zeitraum vom 26.03.2025 - 30.06.2029 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt muss sowohl die Umsetzung des Vorhabens als auch die Abrechnung incl. Legung des Verwendungsnachweises gegenüber der SAB abgeschlossen sein. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraumes ist entgegen des Absatzes 3 des Punktes "Bewilligungs-/Vorhabenszeitraum" dieses Bescheides unter Berücksichtigung des aktuellen Endes der EU-Abrechnungsperiode in 2029 nicht vorgesehen. Im Falle einer derzeit nicht absehbaren Verlängerung des Vorhabenszeitraumes beginnt die Zweckbindungsfrist mit Ablauf der Verlängerung. Liegt die letzte Auszahlung der Zuwendung nach Ablauf des Vorhabenszeitraumes, so beginnt die Zweckbindungsfrist mit der letzten Auszahlung, sofern nicht nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ein längerer Zeitraum festzulegen ist.

Die einzuhaltenden beihilferechtlichen Bedingungen und Auflagen aus dem für dieses Vorhaben geltenden Beihilferecht und daraus resultierende weitere Pflichten sind in den Auflagen und Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid detailliert geregelt.

Der oben genannte Antrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen und Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Bewilligungs-/Vorhabenszeitraum

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum erstreckt sich vom 26.03.2025 bis 30.06.2029.

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden.

Verzögert sich die Umsetzung des Vorhabens, kann die SAB der Verlängerung des Vorhabenszeitraumes zustimmen, wenn der Zuwendungsempfänger vor Ablauf des Vorhabenszeitraumes einen entsprechenden Antrag gestellt hat, der zu begründen ist.

Finanzierungsplan (Ausgaben und Finanzierung)

Folgende vorhabensbezogene Ausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt:

	Gesamtausgaben in EUR	zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
Kosten des Vorhabens	35.100.000,00	29.600.000,00
Summe	35.100.000,00	29.600.000,00

Grundlage der angegebenen Gesamtausgaben und zuwendungsfähigen Ausgaben ist die vorliegende detaillierte Aufgebenaufstellung vom 13.02.2026. Aus dieser Aufstellung ergeben sich auch die nicht förderfähigen Ausgaben in Höhe von EUR 250.000,00 für Kosten für die

dingliche Sicherung in den Grundbüchern sowie EUR 5.250.000,00 Ausgaben, die gemäß Finanzierungslückentool entweder erst nach Vorhabensende entstehen, aber für die spätere Anbindung an das Wasserstoffkernnetz notwendig sind oder keine investiven Ausgaben im Sinne des JTF sind (z.B. Personalkosten), aber in der Finanzierungslückenberechnung Berücksichtigung finden können. In den Ausgaben sind auch die notwendigen Ausgaben für Planung, Genehmigung, Prüfung, Abnahmen, Entschädigungszahlungen u.ä. enthalten.

Für die vorgenannten Ausgaben über EUR 250.000,00 und EUR 5.250.000,00 ist keine separate Abrechnung in der Belegliste notwendig. Der Nachweis der gesicherten Finanzierung muss jedoch erbracht werden.

Die Darstellung der als zuwendungsfähig dargestellten Gesamtausgaben sowie die gewährte Zuwendung stehen unter dem Vorbehalt der Erfüllung der mit diesem Bescheid erlassenen Auflagen und Nebenbestimmungen sowie unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der im Rahmen des Auszahlungsverfahrens bzw. im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens erfolgten Ausgabenprüfung.

Finanzierung

	Betrag in EUR
Zuschuss	20.720.000,00
Eigenmittel	2.157.000,00
Hausbankdarlehen	12.223.000,00
Summe	35.100.000,00

Aufgrund des im Antrag beschriebenen Vorhabensgegenstandes ist die Förderung des Vorhabens als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des AEUV einzustufen. Eine Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt wird jedoch als gegeben angesehen, da die Voraussetzungen des Artikels Nr. 48 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 i. d. Fassung vom 23.06.2023 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung/AGVO) unter Berücksichtigung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen erfüllt werden.

Die Zuwendung für das o. g. Vorhaben ist der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, der in Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zulässig ist und die Vorgaben des Förderkonzeptes vom 11.03.2026 berücksichtigt.

Gemäß Artikel 48 AGVO bemisst sich die Zuwendung für die geförderten Investitionskosten wie folgt:

Gesamtinvestition: EUR 35.100.000,00

beihilfefähige Ausgaben: EUR 35.100.000,00 im Sinne der Finanzierungslückenberechnung nach Artikel 48 AGVO -> Finanzierungslücke nach Artikel 48 AGVO: EUR 26.547.852,00

Bemessungsgrundlage für die Förderung (JTF): EUR 29.600.000,00 (förderfähige Ausgaben JTF)

Die Anmeldeschwelle gemäß AGVO Kapitel 1, Artikel 4, Abs. 1x liegt bei 70 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

Beihilfeintensität gemäß AGVO:

Die Beihilfeintensität kann bis zu 100 % der Finanzierungslücke betragen. Die Beihilfe muss auf das für die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit erforderliche Minimum beschränkt sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Beihilfe der Finanzierungslücke im Sinne des Artikels 2 Nummer 118 entspricht. Eine detaillierte Prüfung dieser Nettomehrkosten ist nicht erforderlich, wenn die Beihilfebeträge durch eine wettbewerbliche Ausschreibung bestimmt werden, weil diese zuverlässig darüber Aufschluss gibt, wie hoch die Beihilfe für die potenziellen Empfänger mindestens sein muss.

Die Zuwendung ist gemäß Förderkonzept der Höhe nach begrenzt durch

- a) die beihilferechtliche Höchstgrenze für die Investitionsbeihilfen und
- b) den Fördersatz von bis zu 70% der förderfähigen Ausgaben (= Bemessungsgrundlage für die Förderung).

zu a)

Gemäß Artikel 48 AGVO wird die Berechnung der beihilferechtlichen Höchstgrenze über eine Finanzierungslückenberechnung durchgeführt. Als kontrafaktisches Szenario wurde vom Zuwendungsempfänger angegeben und plausibel begründet, dass ohne Beihilfe keine alternative Investition durchgeführt werden würde. Das kontrafaktische Szenario wäre 0. Aus diesem Grund entspricht die Finanzierungslücke gemäß der Berechnung des Antragstellers vom 13.02.2026 einem Betrag von EUR 26.547.852,00 (= beihilferechtliche Höchstgrenze)

zu b)

Bemessungsgrundlage für die Förderung (JTF): EUR 29.600.000,00 * 70% Fördersatz -> EUR 20.720.000,00 Zuwendung

In Anwendung des Förderkonzeptes ist der geringere Betrag maßgeblich. Dies ist im vorliegenden Fall der Fördersatz in Höhe von 70% der förderfähigen Kosten. Damit beträgt die nominale Höhe der Beihilfe: EUR 20.720.000,00.

Die Beihilfe liegt unterhalb der Anmeldeschwelle gemäß Kapitel 1, Artikel 4 Absatz 1x der AGVO.

Der Zuwendungsempfänger hat die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anwendung der AGVO (allgemeine Kriterien) sowie des Artikel 48 (spezifische Kriterien) mit Erklärungen vom 26.09.2025 bestätigt.

Mittelbereitstellung

Die Zuwendung wird wie folgt bereitgestellt:

Jahr	Betrag in EUR
2026	16.620.000,00
2027	2.100.000,00
2028	2.000.000,00

Auch bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen besteht kein Anspruch, die Zuwendung zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb des laufenden Haushaltsjahres zu erhalten.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Die beigefügten Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit dieser Bescheid nichts Abweichendes bestimmt.

Der Bescheid ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich EU-rechtliche Bestimmungen oder Anforderungen der Europäischen Kommission nachträglich ändern bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig feststehen.

Besondere Nebenbestimmungen

1 Zur Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben

- 1.1 Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen.

Ausgaben können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn diese vorhabensspezifisch anfallen und durch den Zuwendungsempfänger während des Vorhabenszeitraums geleistet wurden. Über Ausnahmen entscheidet die SAB.

- 1.2 Werden die zuwendungsfähigen Ausgaben als pauschale Kosten je Einheit gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt, so sind diese grundsätzlich für das bewilligte Vorhaben unveränderlich.

2 Zur Publizität

- 2.1 Hinweise zur Umsetzung der Informations- und Kommunikationspflichten aus den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid befinden sich im „Leitfaden Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation“ unter Downloads im Servicebereich des Internetauftrittes der SAB.

3 Zur Auftragsvergabe

- 3.1 Ist der Zuwendungsempfänger nach diesem Zuwendungsbescheid einschließlich Nebenbestimmungen verpflichtet, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren Auftragswert ohne Mehrwertsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, Vergaberecht einzuhalten, so ist der Zuwendungsempfänger auch verpflichtet, der SAB die Informationen zu übermitteln, die zur Erfassung des wirtschaftlich Berechtigten eines Auftragnehmers (einschließlich Subunternehmer) nach der EU-Verordnung 2018/1046 (Haushaltsordnung) und ergänzenden Bestimmungen, insbesondere der Dachverordnung (EU) 2021/1060 samt ihrem Anhang XVII, sowie etwaigen Änderungs- oder Nachfolgeverordnungen nötig sind, und die Informationen auf Verlangen der SAB zu aktualisieren. Der Zuwendungsempfänger muss von den Auftragnehmern bzw. den Bewerbern/Bietern in den Vergabeunterlagen verlangen, dass diese spätestens mit dem Angebot die geforderten Angaben übermitteln.

- 3.2 Vertragsübersicht:

Auf die Vorgaben in Ziffer 1.3 und Ziffer 3 der NBest-EU bzw. der NBest-EU-Kosten zur

Vergabe von Aufträgen wird verwiesen. Mit jedem Auszahlungsantrag ist der SAB die Vertragsübersicht (SAB-Formular Nr. 62770 „EFRE/JTF 2021-2027_Vertragsübersicht“ abrufbar über die Suchfunktion mit der Vordrucknummer auf der Internetseite der SAB unter www.sab.sachsen.de) unter Auflistung aller geschlossenen Verträge, einschließlich zugehöriger Nachträge, vollständig ausgefüllt über das Förderportal einzureichen. Zusätzlich ist die Vertragsübersicht als Excel-Datei an die im Kopf des Bescheides benannte E-Mail-Adresse zu senden. In der Vertragsübersicht sind die Angaben zu den Verträgen nach Erteilung des Zuschlages kontinuierlich zu erfassen.

3.3 Interessenskonflikt:

Bei jeder Durchführung europaweiter Vergabeverfahren (Oberschwellenvergaben) ist gemäß Ziffer 3 der NBest-EU bzw. der NBest-EU-Kosten das Nichtvorliegen eines Interessenkonfliktes aller am Vergabeverfahren beteiligten Personen unter Nutzung des SAB-Formulars Nr. 68671 „Interessenkonflikte bei EU-Vergabeverfahren der Begünstigten“ zu dokumentieren und auf Verlangen der SAB einzureichen. Das SAB-Formular sowie Vordruck Nr. 68672 „Hinweise zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei öffentl. Auftragsvergaben“ sind abrufbar über die Suchfunktion mit der jeweiligen Vordrucknummer auf der Internetseite der SAB unter www.sab.sachsen.de.

4 Zur Auszahlung

- 4.1 Die Mittel können nur in demjenigen Jahr abgerufen und ausgezahlt werden, für welches sie bereitgestellt wurden.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger ist daher verpflichtet, die Auszahlung der für ein Jahr bereitgestellten Mittel spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres zu beantragen. Wenn der Zuwendungsempfänger den Auszahlungsantrag nicht fristgerecht stellt, besteht kein Rechtsanspruch auf die für das jeweilige Jahr bereitgestellten Mittel. Dies bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger die für das jeweilige Jahr bereitgestellten Mittel auch nicht in einem Folgejahr beanspruchen kann.

Die SAB wird jedoch beim Freistaat Sachsen einen Antrag stellen, der dann prüfen wird, ob nicht fristgerecht abgerufene Mittel im Folgejahr ausgezahlt werden können. Ein Antrag des Zuwendungsempfängers ist dafür nicht nötig.

Der Zuwendungsempfänger kann entsprechend dem Vorhabensfortschritt eine vorzeitige Auszahlung der bereitgestellten Mittel beantragen. Die SAB wird prüfen, ob dies möglich ist. Es kann sein, dass sie das Ergebnis der Prüfung erst zum Jahresende mitteilt.

- 4.3 Die Zuwendung kann nur für bereits geleistete Zahlungen beantragt werden (Erstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Auszahlung spätestens mit Einreichung des Verwendungsnachweises zu beantragen. Die oben genannte Regelung, wonach die Auszahlung der für ein Jahr bereitgestellten Mittel spätestens bis zum genannten Termin des jeweiligen Jahres zu beantragen ist, bleibt unberührt.

- 4.4 Ergänzend zu Nummer 7 der NBest-EU hat der Zuwendungsempfänger die Einhaltung der Informations- und Kommunikationsvorschriften zu dokumentieren.
- 4.5 Nachweise zur Einhaltung von Nummer 7.3 a NBest-EU (Website und Social Media), 7.3 b NBest-EU (sonstige Kommunikationsmaterialien) und 7.3 c NBest-EU (langlebige Tafeln oder Schilder) sind grundsätzlich dem ersten Auszahlungsantrag im Förderportal als Anlage

beizufügen.

- 4.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der SAB spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag die Informationen zu übermitteln, die zur Erfassung des wirtschaftlich Berechtigten, einschließlich der Steuer-Identifikationsnummer und sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Daten, nötig sind und die Informationen auf Verlangen der SAB zu aktualisieren.
Grundlage für die Erfassung sind die EU-Verordnung 2018/1046 (Haushaltsordnung) und ergänzende Bestimmungen, insbesondere die Dachverordnung (EU) 2021/1060 samt ihrem Anhang XVII, sowie etwaige Änderungs- oder Nachfolgeverordnungen.
- 4.7 Im Falle der Förderung von Personal, das über eine Stundenabrechnung/Stundensatzabrechnung finanziert wird, sind die direkt vorhabenbezogen geleisteten Personalstunden für jeden entsprechend abgerechneten Mitarbeiter durch taggenaue Stundennachweise mit einer Kurzbeschreibung der Arbeitsschwerpunkte für den Berichtszeitraum (monatlich) unter Verwendung des SAB-Formulares zu dokumentieren. Die Nachweise müssen durch Unterschrift der leistungserbringenden Person und einer zeichnungsberechtigten Person des Zuwendungsempfängers bestätigt und vorgehalten werden. Sie sind auf Anforderung der SAB für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einzureichen.
- 4.8 Im Falle der Förderung von Personal, das über eine Stellenförderung finanziert wird (Stelle inkl. Fehlzeiten wird projektbezogen abgerechnet), sind vierteljährliche Tätigkeitsnachweise unter Verwendung des SAB-Formulares zu führen und auf Aufforderung der SAB für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einzureichen.
- 4.9 Ziffer 4.1, 4.2, 4.7 und 4.8:
Ziffer 4.1, 4.2, 4.7 und 4.8 der "Besonderen Nebenbestimmungen zur Auszahlung" sind nicht zutreffend. Mittelbereitstellung und Auszahlung sind auf Seite 2 und 5 des Zuwendungsbescheides sowie unter den Punkten 4.3, 4.10 - 4.11 der Besonderen Nebenbestimmungen des Bescheides geregelt.
- 4.10 Auszahlung Förderportal:
Die Auszahlung der Zuwendung ist entsprechend der Vorgaben der SAB zu beantragen.
- 4.11 Fristen Auszahlungen und Mittelabrufe:
Die Auszahlungsanträge sind bis zum 31. Januar und 31. Juli eines Jahres zu beantragen. Diese Termine sind auch im Jahr 2026 einzuhalten. Nur im unvermeidbaren Ausnahmefall können Auszahlungsanträge im Jahr 2026 bis spätestens 31.08.2026 bei der SAB eingereicht werden.

Der Schlussauszahlungsantrag ist gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis bis spätestens 30.06.2029 einzureichen.

Abweichend von Nummer 6.1 NBest-EU wird bei überjährigen Vorhaben auf die Einreichung eines Zwischennachweises zum Jahresende für das erste und letzte Jahr des Bewilligungszeitraumes verzichtet, wenn der Bewilligungszeitraum nach dem 1. September eines Jahres beginnt oder bis 30. April eines Jahres endet.

Ergänzende Regelungen (teilprojektübergreifend):

Unabhängig davon, dass jedes Teilprojekt eigenständig ist, wurde für die bewilligten Mittel/zur Bewilligung vorgesehenen Mittel für die eins als Ganzes (zur Bewilligung vorgesehenes Gesamtvolumen EUR 39.663.903,00) folgende Regelung getroffen:

PS30b6b52f-c455-3304-a5e1-98138463ba60

a) Spätestens zum 31.07.2026 sind mind. EUR 3.852.202,57 (betrifft Vorhaben P00/P01/P02/P04 und P06) und zum 31.08.2026 EUR 12.526.292,22 (betrifft Vorhaben P03 und P05), in Summe EUR 16.378.494,79 bei der Bewilligungsstelle abzurufen (insg. 41,2932% der JTF-Mittel gemessen an dem für die eins geplanten Gesamtbudget).

b) Spätestens zum 31.07.2027 sind zusätzlich zu a) mind. EUR 3.063.203,56 (betrifft alle vorgenannten Vorhaben P00 – P06) bei der Bewilligungsstelle abzurufen (weitere 7,7229% der JTF-Mittel gemessen an dem für die eins geplanten Gesamtbudget).

c) Spätestens zum 31.07.2028 sind zusätzlich zu a) und b) mind. EUR 3.112.783,44 (betrifft alle vorgenannten Vorhaben) bei der Bewilligungsstelle abzurufen (weitere 7,8479% der JTF-Mittel gemessen an dem für die eins geplanten Gesamtbudget).

d) Spätestens zum 31.07.2029 sind zusätzlich zu a), b) und c) mind. EUR 17.109.421,21 (betrifft alle vorgenannten Vorhaben) bei der Bewilligungsstelle abzurufen (weitere 43,1360% der JTF-Mittel gemessen an dem für die eins geplanten Gesamtbudget).

Dabei sind grundsätzlich für jedes einzelne bewilligte Vorhaben die in den vorstehenden Klammern angegebenen (Mindest-)Prozentsätze maßgeblich (Ausnahme hiervon bilden Vorhaben, die vor dem 31.07.2029 enden und ein entsprechender früherer Einreichungstermin für die Auszahlungsunterlagen festgelegt wurde).

Klarstellend ist anzumerken, dass die Erfüllung der Auszahlungsziele nicht prozentual gleich durch jedes Teilvorhaben erfüllt sein muss, sondern über alle bewilligten Vorhaben der eins in Summe hinweg entsprechend der aufgeführten Jahressummen eingehalten werden muss.

Liegt die Bewilligungssumme unter dem vorgenannten angestrebten Zusagebetrag, reduzieren sich die Beträge entsprechend.

Bei Reduzierung der Kosten ermäßigen sich diese Vorgaben entsprechend prozentual über die Jahre verteilt.

Sollten die Mittelabrufe nicht in entsprechender Höhe erfolgen, verfallen die nicht abgerufenen Mittel dem Grunde nach. Eine Ausnahme vom Verfall der Mittel obliegt als Einzelfallentscheidung dem Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung. Bei einem Mittelverfall ist eine Fortführung des Projektes möglich, insofern der Antragsteller einen entsprechend höheren Eigenanteilsbeitrag leistet. Die dem Mittelverfall folgenden Jahresscheiben bleiben in diesem Fall unberührt.

4.12 Nachweis Finanzierung:

Der Nachweis der Finanzierung der angezeigten Fremdmittel (Hausbankfinanzierung) in Höhe von insgesamt EUR 12.223.000,00 ist durch die eins sukzessive und anteilig in der jeweils für die anstehende Auszahlung benötigten Höhe vom Zuwendungsempfänger zu erbringen und darf keine Subventionsmittel enthalten.

4.13 Abschluss Dienstbarkeitsverträge und Kaufverträge:

Vor der ersten Auszahlung ist der SAB möglichst für alle betroffenen Flurstücke zu bestätigen, dass die Dienstbarkeitsverträge mit den jeweiligen Eigentümern der Flurstücke abgeschlossen wurden. Für Flurstücke zum Erwerb ist die Bestätigung zum Abschluss des Kaufvertrages zu erbringen. Alle vom Vorhaben betroffenen Flurstücke sind in einer Tabelle aufzulisten und der SAB vorzulegen. Es ist jeweils zu beschreiben, ob die Eintragung einer Dienstbarkeit erfolgen

wird oder die Fläche zum Kauf vorgesehen ist. Sofern einzelne Flächen vor der ersten Auszahlung noch nicht abschließend gesichert werden konnten, hat die eins zu bestätigen, dass sie die Durchführung der Maßnahme dadurch als nicht gefährdet ansieht.

5 Zum Verwendungsnachweis

- 5.1 Der Verwendungsnachweis ist entsprechend den beigefügten Nebenbestimmungen und den Vorgaben der SAB zu führen.
- 5.2 Für die Vorlage von Belegen, Verträgen und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen gilt ergänzend zu Nr. 6.5 Satz 4 NBest-EU:
- a) Der Zuwendungsempfänger muss Belege im Original einreichen, sofern er nicht das Vorliegen der Voraussetzungen zur elektronischen Belegvorlage bestätigt.
 - b) Die Einreichung von elektronischen Belegen durch den Zuwendungsempfänger hat im tif-Format oder im pdf-Format zu erfolgen. Die SAB kann Weiteres zum Übermittlungsweg festlegen (insbesondere im Hinblick auf die Unveränderbarkeit der Daten).
- 5.3 Einreichung Verwendungsnachweis:
Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.06.2029 einzureichen.
- 5.4 Eintragung Dienstbarkeiten / Eigentumsnachweis:
Spätestens mit dem Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger eine unterschriebene Erklärung einzureichen, dass alle für das Vorhaben benötigten Dienstbarkeiten in den betroffenen Grundbüchern eingetragen wurden. Sofern Vorhabensgrundstücke an den Zuwendungsempfänger veräußert wurden, entfällt diese Auflage. In diesem Fall ist mit dem Verwendungsnachweis vom Zuwendungsempfänger der Nachweis zu erbringen, dass das Eigentum am Vertragsgrundstück auf die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG übertragen wurde.
- 5.5 Bau-, Nutzungs- und Unterhaltungsrecht:
Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass das Bau-, Nutzungs- und Unterhaltungsrecht für alle von der Maßnahme betroffenen Grundstücke in einer Weise, die dem vom Zuwendungsempfänger anzuwendenden kaufmännischen Sorgfaltsmaßstab entsprechen muss, für die gesamte Dauer der beihilferechtlichen Abschreibungsdauer gewährleistet ist. Der Zuwendungsempfänger hat hierzu mit dem Verwendungsnachweis eine Erklärung abzugeben.

6 Zu Prüfungsrechten

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den prüfungsberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

7 Sonstige vorhabenbezogene Bestimmungen

- 7.1 Ergeben sich Veränderungen der Angaben aus dem Antrag einschließlich des Finanzierungsplans und der eingereichten Unterlagen, die den Zuwendungsempfänger betreffen oder verlieren einzelne Dokumente ihre Gültigkeit, sind die aktuellen Ausfertigungen unverzüglich ohne weitere Aufforderung bei der SAB mittels Änderungsanzeige einzureichen.
- 7.2 Bei Änderungen der Anforderungen durch die Europäische Union im Hinblick auf die Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung kann der Zuwendungsbescheid nachträglich geändert werden.

PS3066b52f-c455-3304-a5e1-98138463ba60

7.3 Die Aufbewahrungsfrist für Belege und Verträge sowie aller sonst mit der Förderung zusammenhängender Unterlagen beträgt zehn Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde. Nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund von im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfristen kann eine längere Aufbewahrungsfrist gelten. Es gilt die jeweils längere Frist.
Auch danach dürfen die relevanten Unterlagen erst nach Freigabe durch die Bewilligungsstelle vernichtet werden.

7.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Originalbelegen auf Thermopapier, neben dem Originalbeleg eine Kopie des Beleges aufzubewahren.

7.5 Konkretisierend zu Nummer 3 Abs. 3 der NBest-EU gilt:
Binnenmarktrelevant sind Aufträge, deren geschätzter Nettoauftragswert über den nachfolgend bestimmten Auftragswerten liegt und deren Leistungsort sich gleichzeitig innerhalb des grenznahen Raumes befindet.

Die Nettoauftragswerte werden wie folgt festgelegt:

- a) bei Bauleistungen > 1,00 % des EU-Schwellenwertes,
- b) bei freiberuflichen Leistungen inkl. Baunebenkosten, sonstigen Ingenieur- oder Architektenleistungen, Gutachter etc. sowie sonstigen Leistungen / Dienstleistungen (mit Ausnahme der unter c) aufgeführten Leistungen) > 10,00 % des EU-Schwellenwertes,
- c) bei Dolmetscher- Übersetzer- oder Cateringleistungen sowie Leistungen, die den grenzüberschreitenden Transport von Personen zum Gegenstand haben > 1.000,00 EUR.

Der grenznahe Raum umfasst alle sächsischen Gemeinden, deren Gebiet sich vollständig innerhalb einer Entfernung von 30 km zur polnischen oder tschechischen Grenze befindet. Binnenmarktrelevante Aufträge im Unterschwellenbereich sind mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen und unter Angabe der wesentlichen Punkte des zu erteilenden Auftrages vor Auftragsvergabe bekannt zu machen. Als Nachweis der Bekanntmachung sind auf Anfrage der SAB ein Screenshot der Bekanntmachung mit erkennbarem Datumstempel oder Kopien der Veröffentlichung in regionalen oder überregionalen Medien vorzulegen.

7.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vorhabens die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 2000) und die UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 3. Mai 2008) zu beachten. Verstöße gegen die EU-Grundrechtecharta oder die UN-Behindertenrechtskonvention können mit einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung sanktioniert werden.

7.7 Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, u.a. durch öffentliche Stellen. Gemäß § 8a Förderbankgesetz des Freistaates Sachsen (FördBankG) ist die SAB befugt, Daten von Kunden und Antragstellern zu verarbeiten.

Neben eigenen Daten werden bei Beantragung und Durchführung eines geförderten Vorhabens ggf. personenbezogene Daten von Dritten erhoben und verarbeitet, die teilweise oder vollständig an die SAB zu übermitteln sind.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite.

PS306b52f-c455-3304-a5e1-98138463ba60

- 7.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Evaluation der geförderten Vorhaben auch über den Vorhabenszeitraum hinaus mitzuwirken.
- 7.9 Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Daten über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie über die Höhe der Gesamtkosten, zum Zwecke der Veröffentlichung in ein Verzeichnis zu übermitteln (Art. 49 Abs. 3 VO (EU) Nr. 2021/1060).
- 7.10 Ziffer 7.5 der sonstigen vorhabensbezogenen Bestimmungen:
Ziffer 7.5 der sonstigen vorhabensbezogenen Bestimmungen gilt nur für Auftraggeber gem. §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.
- 7.11 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben EFF:
Nicht zuwendungsfähig sind:
- a) Eigenleistung,
 - b) Grunderwerb,
 - c) Verbrauchsmaterial,
 - d) Abgaben und Sachversicherungen,
 - e) Abschreibungen,
 - f) Geldbeschaffungskosten und Zinsen,
 - g) Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erstattungsfähig sind.
- 7.12 Mehraufwand nach Bewilligung:
Ein Mehraufwand, der nach Bewilligung eintritt, begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf eine erhöhte Zuwendung.
- Gemäß Förderkonzept vom 11.03.2026 Punkt V, Nr. 3 behält sich das SMIL vor, die Summen gemäß Ziffer V, Nr. 2 lit. c) des Förderkonzeptes bei begründetem Mehraufwand in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF und unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets des sächsischen JTF-Programms und der entsprechenden Mittelverteilung anzupassen.
- 7.13 Indikatorwerte:
Grundlage der Förderung sind die geplanten Indikatorwerte, die als Grundlage für die spätere Erfolgsmessung als verbindlich festgelegt gelten. Sofern einzelne Werte noch nicht verbindlich festgelegt sind, wird dies noch erfolgen.
- 7.14 Keine Förderung von ETS-Anlagen:
Gefördert werden ausschließlich nichtproduktive Investitionen der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG innerhalb des Fördergebietes gem. Nr. 2.4.2 im Kapitel 2 des TJTP zu kreisfreien Stadt Chemnitz. Die Vorhaben von eins sind Artikel 8 Absatz 2 lit. d) der JTF-VO zuzuordnen. Alle geförderten Anlagen müssen zur Klimaneutralität der Wirtschaft bis 2050 und zur Erreichung der damit verbundenen Umwelt-, Energie- und Klimaziele beitragen und dürfen technisch nicht mit ETS-Anlagen verbunden sein und deren Emissionen nicht beeinflussen.
- 7.15 Anzeige von Änderungen (förderrechtlich):
Ergeben sich Veränderungen der Angaben aus dem Antrag einschließlich dem Finanzierungsplan und den eingereichten Unterlagen, die den Zuwendungsempfänger betreffen oder verlieren einzelne Dokumente ihre Gültigkeit, sind die aktuellen Ausfertigungen unverzüglich ohne weitere Aufforderung bei der SAB mittels Änderungsanzeige einzureichen.

PS30b6b52f-c455-3304-a5e1-98138463ba60

Dies betrifft auch Änderungen, die z.B. die Trassenführung, die Verfügbarkeit des Wasserstoffkernnetzes, Nutzungsänderungen oder das Vorhaben im Allgemeinen förderrechtlich betreffen.

7.16 Eigenleistungen:

Nicht förderfähig sind Eigenleistungen der Begünstigten sowie Technologien und Produkte, die von den Begünstigten selbst hergestellt werden. Als Eigenleistungen gelten auch Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3.

7.17 Beihilferechtliche Auflagen und Bedingungen (allgemein):

Zur Erfüllung der beihilferechtlichen Voraussetzungen gemäß

- Artikel 48 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) - VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 i.d. Fassung vom 23.06.2023

ist seitens des Zuwendungsempfängers sicherzustellen, dass die im genannten Artikel aufgeführten Bedingungen über den gesamten Zeitraum der steuerlichen Abschreibung einzuhalten sind, da nur so eine Förderung in der gewährten Höhe begründet ist.

Die aktive Einhaltung der beihilferechtlichen Auflagen dieses Bescheides obliegt dem Zuwendungsempfänger für den gesamten Zeitraum der steuerlichen Abschreibung.

Änderungen (allgemein), die die Anwendbarkeit des AGVO-Artikels 48 inhaltlich bzw. der Höhe nach betreffen, sind im Rahmen des Investitionszeitraumes des Vorhabens incl. Mittelzweckbindung sowie des steuerlichen Abschreibungszeitraumes der SAB unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall behält sich die SAB eine beihilferechtliche Neubewertung vor, die zur Überprüfung und ggf. Anpassung der gewährten Zuwendung führen kann. Ein (Teil-) Widerruf der gewährten Förderung bleibt vorbehalten.

Die mit diesem Bescheid gewährte Bewilligung von Fördermitteln steht unter dem Vorbehalt der Erfüllung der beihilferechtlichen Bedingungen und Auflagen.

Beihilferechtliche Auflagen und Bedingungen (speziell):

Die einzuhaltenden Bedingungen umfassen insbesondere:

- die Bestimmung der geförderten Infrastruktur für die Nutzung von Wasserstoff und/oder erneuerbarer Gase (Art. 48 Abs. 4 AGVO) – (Diese Zweckbestimmung liegt nach den Erklärungen des Zuwendungsempfängers für die gesamte wirtschaftliche Nutzungsdauer vor und wird durch das eigenwirtschaftliche Interesse des Zuwendungsempfängers sowie das künftige Regulierungsregime für Wasserstoffinfrastrukturen abgesichert),
- die Unterwerfung der Infrastruktur unter das Regime des Energiebinnenmarktes (Art. 48 Abs. 2 AGVO),
- die Nichtausnahme von der Regulierung des Netzzugangs Dritter (Art. 48 Abs. 2 AGVO), dies entspricht der Gewährung eines diskriminierungsfreien Zugangs Dritter (Art. 2 Nr. 130 AGVO i.V.m. den Auflagen dieses Bescheides) sowie
- die Einhaltung der Beihilfeshöchstintensitäten gemäß der festgestellten Finanzierungslücke (Art. 48 Abs. 6 i.V.m. Art. 2 Nr. 118 AGVO).

Der Zuwendungsempfänger hat der SAB unverzüglich anzuzeigen, wenn

- die geförderte Infrastruktur von der Regulierung des Netzzugangs Dritter ausgenommen wird oder werden soll,

- die geförderte Infrastruktur von der Regulierung der Entgelte ausgenommen wird oder werden soll,
- Änderungen eintreten, die die Zweckbestimmung für Wasserstoff berühren oder
- sonstige Änderungen eintreten, die die vorgenannten einzuhaltenden Bedingungen betreffen.

In diesem Fall behält sich die SAB eine beihilferechtliche Neubewertung vor, die zur Überprüfung und ggf. Anpassung der gewährten Zuwendung führen kann.

Diskriminierungsfreier Zugang (Klarstellung):

Gemäß Artikel 48 AGVO hat die eins für den gesamten Zeitraum der steuerlichen Abschreibungspflicht einen diskriminierungsfreien Zugang Dritter zur Wasserstoffinfrastruktur zu gewährleisten. Nach den förderrechtlichen Auflagen ist die Nutzung der Infrastruktur ausdrücklich auf den Standort der Stadt Chemnitz begrenzt. Sollte sich aus gesetzlichen Verpflichtungen eine Anschlusspflicht auch außerhalb des Stadtgebiets Chemnitz ergeben, ist dies der SAB unverzüglich anzuzeigen. Die SAB behält sich vor, die Förderbedingungen im Einzelfall anzupassen.

Nachkalkulation Finanzierungslückenberechnung:

Mit Vorlage des Verwendungsnachweises hat der Zuwendungsempfänger die vorgelegte Finanzierungslückenberechnung hinsichtlich der angegebenen Investitionskosten zu aktualisieren. Sofern sich auf Basis der tatsächlich angefallenen und im Rahmen der Beleglistenprüfung festgestellten Investitionskosten Abweichungen ergeben, die eine Neuberechnung und Anpassung des gewährten Zuschusses (Teil-Widerruf) erforderlich machen, wird die SAB eine Überprüfung und ggf. Anpassung der gewährten Zuwendung vornehmen. Insoweit versteht sich die gewährte Zuwendung unter Vorbehalt.

7.18 Einzuhaltende Bedingungen (förderrechtlich):

Die eins hat die folgenden Bedingungen einzuhalten:

- keine Investitionen in und im Zusammenhang mit Anlagen zu tätigen, die dem Europäischen Emissionshandel im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandels-gesetz (TEHG) vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70), in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen,
- Investitionen gemäß Artikel 9 d) VO(EU) 2021/1056 dürfen nicht im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe stehen,
- keine Investitionen in die Herstellung und Nutzung von Energie aus Biomasse in Form von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zu tätigen, sofern diese nicht die Definition fortschrittlicher Biokraftstoffe nach Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen,
- keine Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen zu tätigen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden,
- keine Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen zu tätigen, die nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 54) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden,
- keine Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen zu tätigen, die nach der

Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (BAnz AT 18.08.2022 B1), in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden

- kein Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen.

Die eins hat im Rahmen der für dieses Projekt geltenden förderrechtlichen Regelungen des JTF (5-jährige Zweckbindungsfrist) weiterhin folgenden Bedingungen einzuhalten:

a) Die Investition ist während der 5-jährigen förderrechtlichen Zweckbindungsfrist ausschließlich für die Nutzung von Wasserstoff bestimmt.

b) Die mit der Investition aufgebaute bzw. umgerüstete Energieinfrastruktur steht während der förderrechtlichen Zweckbindungsfrist von 5 Jahren allen Nutzern im betreffenden Fördergebiet (Chemnitz) sowohl für die Einspeisung als auch die Ausspeisung von Wasserstoff transparent und diskriminierungsfrei zur Verfügung.

c) Während der förderrechtlichen Zweckbindungsfrist von 5 Jahren ist die zu errichtende Wasserstoffinfrastruktur ausschließlich für die Versorgung von Verbrauchern innerhalb der Stadtgrenzen von Chemnitz vorgesehen. Der Nutzen der Investition entfaltet damit innerhalb der Stadt Chemnitz seine Wirkung.

d) Der durch die eins produzierte und eingespeiste Wasserstoff darf innerhalb der 5-jährigen förderrechtlichen Zweckbindungsfrist ausschließlich nur aus Strom aus erneuerbaren Energien produziert werden und die entsprechenden Nachweise können durch die eins durch handelsübliche Herkunftsnachweise erbracht werden.

Die Inbetriebnahme der geförderten Wasserstoffinfrastruktur zum Transport, Einspeisung und Ausspeisung von Wasserstoff durch die eins hat unverzüglich nach Verfügbarkeit des Wasserstoffkernnetzes zu erfolgen. Zwischenzeitlich für den Transport von Erdgas geförderte Teilabschnitte sind ebenfalls unverzüglich nach Verfügbarkeit des Wasserstoffkernnetzes auf die Nutzung von Wasserstoff umzustellen.

Eine zwischenzeitliche Nutzung der geförderten Infrastruktur für den Transport von Erdgas darf ausschließlich auf Bestandsabschnitten erfolgen, die bereits für den Transport von Erdgas genutzt werden.

Für den Fall der Nichtrealisierung des Wasserstoffkernnetzes bzw. den Fall, dass sich die Fertigstellung des Wasserstoffkernnetzes auf einen Zeitpunkt nach Abschluss der förderrechtlichen Mittelbindefrist verzögert, hat die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG frühestmöglich nach Bekanntwerden solcher Umstände eine entsprechende Information an die SAB zu geben. Die SAB wird dann anhand der tatsächlichen Sachlage über die Zweckerreichung des Vorhabens entscheiden; dabei wird im Rahmen der Ermessensausübung und Verhältnismäßigkeitsprüfung insbesondere berücksichtigt, ob und inwieweit eins energie in sachsen GmbH & Co. KG die ihr obliegenden Pflichten aus diesem Zuwendungsbescheid erfüllt hat sowie welche Umstände außerhalb ihres Einflussbereiches liegen.

Die Fertigstellung des Vorhabens incl. aller Umrüst- und Neubauarbeiten hat bis spätestens zum 30.06.2029 zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten, die nach dem Ende des Vorhabenszeitraumes im Zusammenhang mit der Erstellung des finalen Kernnetzanschlusses (Arbeitspaket GASCADE zur Herstellung der Anbindung der geförderten Leitung an das Kernnetz) erfolgen und im JTF nicht förder- bzw. abrechnungsfähig sind.

7.19 Mittelumschichtung zwischen Teilvorhaben aus dem JTF:

Sofern sich bei Abrechnung der einzelnen bewilligten Teilprojekte der eins aus dem JTF hinsichtlich der Kosten Verschiebungen zu Gunsten/zu Lasten eines Projektes ergeben, kann der Zuwendungsempfänger bei der SAB als Bewilligungsstelle im Rahmen der zugesagten Höchstgrenze für alle Vorhaben gemeinsam in begründeten Ausnahmefällen eine Verschiebung der ursprünglich zugesagten Zuwendungsbeträge für einzelne Teilprojekte beantragen. Die SAB wird dann unter Einbindung des Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung und unter Berücksichtigung der förder- und beihilferechtlichen Vorgaben für die Teilprojekte über die geänderte Verteilung der Zuschussmittel entscheiden.

7.20 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen:

Die benötigten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (Baugenehmigung/Einzelgenehmigungen der Behörden) sind der SAB zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzulegen, spätestens vor einer beantragten Auszahlungen auf genehmigungspflichtige Vorhabensteile (betrifft nicht Anzahlungen auf Materialbestellungen gegen Bürgschaft). Der Antragsteller hat die SAB zu informieren, sofern im laufenden Genehmigungsverfahren Abweichungen beim angezeigten Zeitplan für die Genehmigungen auftreten. Sofern absehbar ist, dass sich grundlegende Erkenntnisse in den Genehmigungsverfahren ergeben, die eine Mittelauszahlung nicht rechtfertigen, sind diese Erkenntnisse der SAB unverzüglich bekanntzumachen.

Das Vorliegen und das Fortbestehen der notwendigen vorhabenbezogenen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ist Grundlage der zuwendungsrechtlichen Bewilligung und damit auch Voraussetzung für die endgültige Bewilligung durch den Schlussbescheid und das Behalten dürfen der Zuwendung. Wird während des Bewilligungszeitraumes oder der Zweckbindungsfrist eine für das Vorhaben notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung aufgehoben oder sonst unwirksam und kann dadurch in Teilen oder im Gesamten der in diesem Bescheid beschriebenen Zuwendungszweck oder die Zweckbindungsfrist nicht mehr erfüllt werden, oder verstößt die Zuwendungsempfängerin gegen die Haupt- und/oder Nebenbestimmungen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, kann die SAB den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen.

7.21 Besondere Informations- und Kommunikationsmaßnahmen:

Der Zuwendungsempfänger informiert die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus Strukturmitteln wie folgt:

Bei Vorhaben von strategischer Bedeutung und bei Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 10.000.000,00 Euro ist gemäß Ziffer 7.3 e) der NBest-EU eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme zu organisieren und die Kommission und die jeweilige Verwaltungsbehörde (hier: SMIL) zeitnah mit einzubinden.

7.22 Nachweise aus Eigenerklärungen:

Die Investition muss für den Zeitraum der 5-jährigen förderrechtlichen Mittelzweckbindung und ab Aufnahme des Betriebes die Voraussetzung erfüllen, dass der durch die eins produzierte und eingespeiste Wasserstoff ausschließlich aus Strom aus erneuerbaren Energien produziert wurde. Die entsprechenden Nachweise sind jährlich nachträglich durch handelsübliche Herkunftsnachweise zu erbringen.

Diese Verpflichtung gilt für den Zeitraum der förderrechtlichen Mittelzweckbindung. Sie bezieht sich ausschließlich auf den durch den Zuwendungsempfänger selbst produzierten und eingespeisten Wasserstoff; Drittnutzern kann eine entsprechende Herkunftsbeschränkung aus beihilferechtlichen Gründen (Grundsatz des diskriminierungsfreien Zugangs, Art. 2 Nr. 130 AGVO) nicht auferlegt werden.

Begründung

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des oben genannten Förderantrages
- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Mai 2023 veröffentlicht am 25.05.2023 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 21/2023 (S. 576 ff.)
- der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV-SäHO zu §§ 23, 44 und 44a)
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 159, L 261 vom 22.07.2021, S. 58)
- der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung
- des Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027
- des Förderkonzeptes des SMIL vom 11.03.2026
- die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten in der jeweiligen Fassung, es sei denn, das Förderkonzept trifft abweichende Regelungen
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187/1 vom 26. Juni 2014), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. EU L 167/1 vom 30. Juni 2023), Abschnitt 7 Artikel 48 "Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen"

Hinweise zu subventionserheblichen Tatsachen

Der Zuwendungsempfänger wird auf die im Antrag enthaltenen subventionserheblichen Tatsachen hingewiesen. Sofern sich die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind (subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)) gegenüber den Angaben im Antrag und allen sonstigen eingereichten Unterlagen ändern, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies der SAB unverzüglich anzuzeigen. Auf die Offenbarungspflicht gemäß § 3 SubvG wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in einer sonstigen in § 70 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Form bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – mit Sitz in Leipzig einzulegen. Der Widerspruch kann fristwährend auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – am Standort Dresden eingelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail oder per Mitteilung über das Förderportal nur formgerecht ist, wenn sie eine Signatur enthält, die den Anforderungen des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entspricht.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren

Ein Widerspruchsverfahren ist nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) kostenpflichtig, wenn dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird. Dies gilt nicht für Widerspruchsführer, die nach dem SächsVwKG persönlich gebührenbefreit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)

Hinweis:

Informationen zum Förderprogramm und die SAB-Formulare können unserem Internetauftritt oder dem Förderportal entnommen werden (www.sab.sachsen.de).

PS30b6b52f-c455-3304-a5e1-98138463ba60